

30. 06. 80

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (21) — 211 00 — Te 5/80

Bonn, den 30. Juni 1980

An den Präsidenten
des Deutschen Bundestages

Ergänzend zu meinem Schreiben vom 20. Juni 1980 übersende ich die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf eines Gesetzes zu dem Internationalen Übereinkommen vom 18. Dezember 1979 gegen Geiselnahme mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Schmidt

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung vermag der Auffassung des Bundesrates, daß das Gesetz seiner Zustimmung bedarf, nicht zu folgen. Die Zustimmungsbedürftigkeit ist nicht begründet, weil ein Fall des Artikels 84 Abs. 1 des Grundgesetzes hier nicht vorliegt.

Artikel 4 Buchstabe b und Artikel 11 dieses Übereinkommens entsprechen Artikel 4 Buchstabe b und Artikel 10 des Übereinkommens vom 14. Dezember 1973 über die Verhütung, Verfolgung und Bestrafung von Straftaten gegen völkerrechtlich geschützte Personen einschließlich Diplomaten — Diplomatschutzkonvention —, (BGBl. 1976 II S. 1745). Im Falle der Diplomatschutzkonvention hat die Bundesregierung der Auffassung des Bundesrates, daß das Übereinkommen im Hinblick auf diese Bestimmungen seiner Zustimmung bedürfe, widersprochen (vgl. BT-Drucksache 7/4820).

Zu den entsprechenden Bestimmungen des Geiselnahme-Übereinkommens ist erneut auf folgendes hinzuweisen:

- a) Artikel 4 Buchstabe b des Übereinkommens erfaßt in erster Linie die kriminalpolizeiliche Zusammenarbeit der Vertragsstaaten; die Bestimmung regelt insoweit die Sachmaterie „Amtshilfeverkehr mit dem Ausland im Bereich der internationalen Verbrechensbekämpfung“. Auf der Grundlage der ihm nach Artikel 32 Abs. 1 des Grundgesetzes zukommenden auswärtigen Gewalt und der ihm durch Artikel 73 Nr. 10, Artikel 87 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes eingeräumten Gesetzgebungs- und Verwaltungskompetenzen ist innerstaatlich insoweit der Bund und nicht die Länder zur Durchsetzung und Durch-

führung dieser Bestimmung des Übereinkommens zuständig.

Aber auch wenn im Einzelfall die in Artikel 4 Buchstabe b geregelte Abstimmung von Verwaltungs- und anderen Maßnahmen mit ausländischen Dienststellen ein vorangehendes oder nachfolgendes eigenständiges Tätigwerden von Polizeidienststellen der Länder erforderlich macht, wäre dies keine Regelung des Verwaltungsverfahrens i. S. von Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes, die das Erfordernis der Zustimmung des Bundesrates zum Vertragsgesetz auslöst. Derartige konkrete, in einer bestimmten Gefährdungssituation durchzuführende Einzelmaßnahmen setzen vielmehr das bestehende Verwaltungsverfahrenrecht ebenso voraus wie das bestehende materielle (Polizei) Recht zur Gefahrenabwehr.

- b) Die Vorschrift des Artikels 11 regelt Maßnahmen, die sich auf ein breites anhängiges strafrechtliches Ermittlungsverfahren beziehen. Die genannten Vorschriften regeln damit Gegenstände der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen. In bezug auf Abkommen der Bundesrepublik Deutschland, die diesen Gegenstand betreffen, hat die Bundesregierung ständig die Auffassung vertreten, daß das Vertragsgesetz keiner Zustimmung des Bundesrates bedarf. Insoweit kann auch auf die Auslieferungsverträge mit Kanada und den USA verwiesen werden.

Die Bundesregierung erhält daher ihren Standpunkt aufrecht.